Die Wohlfahrtsverbände: Demokratie in Aktion

LAG SH
Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Innen-und Rechtsausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Vorsitzender J. Kürschner, Mdl

Per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7721

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431- 33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.org

Iris Janßen
Geschäftsführerin

Heiko Naß
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE65 5206 0410 0006 4018 05
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 11.11.2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des SSW zur Änderung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein – Erstattung von Betreuungskosten im kommunalpolitischen Ehrenamt; Drs. 20/4774

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
die Wohlfahrtsverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bewertung

Wir begrüßen den Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, mit dem die Möglichkeiten zur pauschalen Erstattung von Kosten für Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im kommunalpolitischen Ehrenamt erweitert werden sollen. Kommunalpolitisches ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie. Damit möglichst viele Menschen ihre Perspektiven und Erfahrungen in politische Entscheidungsprozesse einbringen können, müssen unterschiedliche familiäre und soziale Lebenssituationen berücksichtigt werden. Die Verantwortung für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige darf kein strukturelles Hindernis für die Übernahme eines kommunalpolitischen Ehrenamtes darstellen. Wir erleben realpolitisch, dass es immer schwieriger

wird, Menschen für ein Ehrenamt zu gewinnen; wir unterstützen alle sinnvollen Maßnahmen, diesen Schwierigkeiten zu begegnen.

Die vorgesehene Gesetzesänderung setzt an einer konkreten Zugangshürde an. Sie kann dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und ehrenamtlichem Engagement zu verbessern und die demokratische Beteiligung breiter zu ermöglichen.

2. Soziale Teilhabe und Anerkennung von Care-Arbeit
Die Möglichkeit, ein kommunalpolitisches Ehrenamt auszuüben, sollte nicht davon abhängen, ob Menschen zusätzliche Betreuungs- und Pflegekosten aus eigenen Mitteln finanzieren können. Insbesondere Menschen mit geringeren Einkommen, Alleinerziehende und Personen mit Pflegeverantwortung können durch finanzielle und zeitliche Belastungen in ihren Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sein. Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen sind gesellschaftlich unverzichtbare Aufgaben. Die ausdrückliche Berücksichtigung entsprechender Kosten bei der Erstattung von Aufwendungen ist deshalb ein wichtiger Schritt, um Sorgearbeit stärker anzuerkennen und die Übernahme eines Ehrenamtes zu erleichtern. Uns erscheint es ausdrücklich wichtig, dass Menschen in den beschriebenen Lebenssituationen politisch aktiv sind, um diese Perspektiven in politische Arbeit einzubringen und damit eine lebenswirkliche Anbindung zu schaffen. Wir erkennen in dieser vielfältigen Beteiligung auch eine Stärkung unserer Demokratie.

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände ist die geplante Regelung daher unter den Gesichtspunkten **soziale Teilhabe, Chancengerechtigkeit, Anerkennung von Sorgearbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** ausdrücklich zu begrüßen.

3. Bürokratieabbau und praktische Umsetzung
Die vorgesehene Erweiterung der Pauschalierungsmöglichkeiten kann den Verwaltungsaufwand bei der Erstattung von Betreuungskosten reduzieren. Dies ist insbesondere für Menschen mit hohen familiären Belastungen von Bedeutung, für die aufwendige Nachweis- und Abrechnungsverfahren eine zusätzliche Hürde darstellen können.

Die Wohlfahrtsverbände regen an, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Angemessene Pauschalen:** Die Höhe der Erstattung sollte sich an den realistischen Kosten für Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger orientieren. Zu niedrige Pauschalen könnten die beabsichtigte Entlastung verfehlen.
- **Niedrigschwellige Verfahren:** Verständliche Informationen und einfache Antrags- und Abrechnungswege sind notwendig, damit die Unterstützung tatsächlich bei den Engagierten ankommt.
- **Transparente und verlässliche Regelungen:** Die Kommunen sollten bei der Umsetzung klare Rahmenbedingungen erhalten, um die Erstattungsmöglichkeiten nachvollziehbar und rechtssicher anzuwenden.
- **Bekanntmachung der Möglichkeiten:** Die erweiterten Erstattungsansprüche sollten aktiv kommuniziert werden, damit die Betroffenen von ihnen erfahren und sie in Anspruch nehmen können.
- **In § 24 der Gemeindeordnung,** Absatz 1, Satz 5 ist der Begriff **„nachgewiesenen“** konsequenterweise zu streichen.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung wird wesentlich darüber entscheiden, in welchem Umfang die Neuregelung tatsächlich zur finanziellen Entlastung und zu einer breiteren Beteiligung beiträgt.

4. Zusammenfassung:

Die geplante Gesetzesänderung entspricht dem Anliegen, die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement an die unterschiedlichen Lebenslagen der Engagierten anzupassen. Gesellschaftliche Beteiligung braucht verlässliche und niedrigschwellige Voraussetzungen.
Care-Arbeit sollte bei der Ausgestaltung ehrenamtlicher Tätigkeiten angemessen berücksichtigt werden. Zusätzliche Kosten, die durch die Übernahme eines Ehrenamtes entstehen, dürfen nicht dazu führen, dass Menschen von einer Mitwirkung ausgeschlossen werden.
Dabei ist die Reichweite des Gesetzentwurfs zu beachten: Die vorgesehene Änderung betrifft unmittelbar das kommunalpolitische Ehrenamt. Sie stellt keine umfassende Regelung zur Förderung freiwilligen Engagements in allen gesellschaftlichen Bereichen dar. Dennoch ist sie ein wichtiges Signal für mehr Teilhabegerechtigkeit und eine stärkere Anerkennung von Care-Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez, Heiko Naß

Vorsitzender